



## Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Susanne Kurz, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Maximilian Deisenhofer, Anne Franke, Hep Monatzeder, Anna Schwamberger, Gabriele Triebel** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Kreative Potenziale in Bayern sichern IV – Aufträge der Öffentlichen Hand angemessen vergüten!**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, eine Selbstverpflichtung für sich und die ihr nachgeordneten Stellen zu formulieren, die angemessene Mindesthonorare für Künstlerinnen, Künstler und Kreative festsetzt. Die Höhe dieser Mindesthonorare orientiert sich an den Empfehlungen der einschlägigen Berufsverbände und Gewerkschaften, dabei werden die jeweilige Qualifikation und der Ausbildungshintergrund dort, wo die Verbände selbst noch keine ausdifferenzierte (Mindest-)Honorarempfehlungen haben, entsprechend angerechnet. Die Mindesthonorare gelten für jedweden Auftrag, den der Freistaat oder die ihm nachgeordneten Stellen an Künstlerinnen, Künstler und Kreative vergeben. Diese Selbstverpflichtung gilt auch für alle Ausschreibungen für künstlerische und kreative Arbeit vonseiten des Freistaates und der ihm nachgeordneten Stellen.

### **Begründung:**

In Bayern leben Menschen, die künstlerisch und kreativ arbeiten (KUK), oft am Rande des Existenzminimums, wie eine von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Auftrag gegebene Studie (Einkommensstudie Künstlerinnen und Künstler in Bayern 2022 – Michael Söndermann; 2022) kürzlich eindrücklich belegte. Auch der Kultur- und Kreativwirtschaftsbericht des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, der auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bereits zweimal einen umfassenden Überblick über die Unternehmens- und Einkommenssteuer der KUK gegeben hat, unterfüttert diese These: Die Zahlen des zweiten Berichts belegen, dass 49,7 Prozent der Menschen, die in der Kultur- und Kreativwirtschaft im Kleinunternehmertum tätig sind, 8,8 Prozent der Kreativen sind für ihre kreative Arbeit lediglich geringfügig beschäftigt.<sup>1</sup> Die Bereiche der darstellenden Künste und der Bildenden Kunst verzeichnen mit über 60 Prozent den höchsten Anteil dieser Mini-Erwerbstätigen.

Soloselbstständige Künstlerinnen und Künstler aller Sparten verdienen mit ihrer kreativen Arbeit, für die sie oft lang und sehr gut ausgebildet sind, meist deutlich unter dem Mindestlohniveau. Durch die niedrigen Einkommen sind sie zudem massiv von Altersarmut bedroht.

Im gesamten Bundesgebiet gilt im Februar 2023 ein Mindestlohn von 12 Euro, in vielen Branchen liegt der Mindestlohn in Abhängigkeit von Ausbildung und Berufserfahrung deutlich höher. Der gesetzliche Mindestlohn bezieht sich auf Tätigkeiten im Minijob oder

<sup>1</sup> Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (Hg.): Zweiter Bayerischer Kultur- und Kreativwirtschaftsbericht. Nürnberg 2021, S. 65

mit Lohnsteuerkarte in abhängiger Beschäftigung. Freie Arbeit ist frei kalkulierbar, sie darf auch weit unter Mindestlohn angeboten werden und unterliegt bei Abwicklung über Rechnungsstellung zahlreichen Abzügen. Selbstausbeutung ist legal, allerdings oft strukturellen Zwängen geschuldet. Doch auch für kreative und künstlerische Berufe gibt es Honorarempfehlungen der einschlägigen Berufsverbände und Gewerkschaften, die sich an Qualifikation und Ausbildung sowie Umfang der Leistung orientieren.

Der Kulturstaat Bayern steht in der Verantwortung, das künstlerische und kreative Schaffen im Freistaat zu fördern. Dazu gehört auch, dass er selbst eine Vorbildfunktion übernimmt. Künstlerische und kreative Arbeit muss, ebenso wie jede andere Arbeit auch fair und angemessen vergütet werden, vor allem wenn die Auftraggeberin die Öffentliche Hand ist. Gerade Menschen im sehr kleinteiligen Kultur- und Kreativbereich werden oft unverschämt niedrige Gagen und Honorare angeboten. Mindestgagen und Mindesthonorare sind nicht erst seit Einführung des Mindestlohns längst überfällig und müssen aus Gründen der Menschenwürde auch Kreativen gezahlt werden – vor allem vom Kulturstaat Bayern und all jenen Stellen, die diesem direkt unterstehen.